

Förderverein der städtischen Albert-Einstein-Realschule Wesseling e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städtischen Albert-Einstein-Realschule" und hat seinen Sitz in Postfach 1217 in 50376 Wesseling. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den besonderen Problemen der Schule bekannt zu machen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er strebt keine Gewinne an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Dies sind im einzelnen:

- a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Organisierung von Gemeinschaftsveranstaltungen,
- c) Herausgabe von Informationsmaterial,
- d) die Unterstützung der Albert-Einstein-Realschule bei der Organisation und Durchführung einer Betreuung von Schülern der Albert-Einstein-Realschule nach Unterrichtschluss.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung bis zum Ende des Geschäftsjahres, Ausschluss oder Tod.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann binnen eines Monats nach Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender bzw. Vorsitzendem
- SchriftführerIn
- SchatzmeisterIn
- Zwei BeisitzernInnen

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wählbar sind nur die Mitglieder des Vereins.

Juristische Personen und Mitglieder des Lehrerkollegiums können nur als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.

Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Schriftführer vertritt den Vorstand in dessen Abwesenheit.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt vom Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die nimmt den Prüfbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Sie setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages und den Beitrag für die Betreuung gem. §2d fest. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§10 Vermögen

Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Schulpflegschaft der Albert-Einstein-Realschule zu, mit der Auflage, das Vermögen im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wesseling, im September 1997